



Stadt Oberviechtach

Landkreis Schwandorf / Bayern

Goldstück Bayerns • Geburtsort des Doktor Eisenbarth • Festspiel- und Garnisonsstadt
Anerkannter Erholungsort im Naturpark Oberpfälzer Wald

Die Stadt Oberviechtach erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 8 des bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Kosten- und Gebührensatzung für das Archiv der Stadt Oberviechtach

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Oberviechtach erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs Oberviechtach als öffentliche Einrichtung der Stadt Oberviechtach Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer des Stadtarchivs. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenhöhe

- 1) Die Gebühr für die Benutzung des Stadtarchivs Oberviechtach bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Bediensteten, dem Aufwand für die Anfertigung von Reproduktionen und der Gewährung von Nutzungsrechten an Archivalien.
- 2) Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte und sonstige Tätigkeiten beträgt die Gebühr 25,00 Euro je Halbstunde Zeitaufwand. Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands wird als volle Halbstunde gerechnet.
- 3) Kopien, Lichtaufnahmen und digitale Reproduktionen werden nur dann angefertigt, wenn der Erhalt des Archivals dadurch nicht gefährdet wird. Bis zu 20 Kopien, Lichtaufnahmen und digitale Reproduktionen sind in der Gebühr je Halbstunde Zeitaufwand nach Abs. 2 inbegriffen. Für darüber hinausgehende Kopien, Lichtaufnahmen und digitale Reproduktionen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Schwarz-Weiß-Kopien DIN A 4 (Normalpapier) je 0,50 Euro, aus gebundenen Bänden je 1,00 Euro
 - b) Schwarz-Weiß-Kopien DIN A 3 (Normalpapier) je 1,00 Euro, aus gebundenen Bänden je 2,00 Euro
 - c) Farbkopien DIN A 4 (Normalpapier) je 2,00 Euro, aus gebundenen Bänden je 3,00 Euro
 - d) Farbkopien DIN A 3 (Normalpapier) je 4,00 Euro, aus gebundenen Bänden je 5,00 Euro

e) Digitale Reproduktionen inkl. Speicherung auf geeignetem Datenträger 1,00 Euro je Datei

4) Neben den Gebühren nach Absätzen 2 und 3 werden folgende Auslagen erhoben

a) für das verwendete Speichermedium eine Pauschale von 5,00 Euro

b) bei Versand von Reproduktionen jeglicher Art eine Versandkostenpauschale von 5,00 Euro.

§ 4

Gebührenbefreiung

1) Gebühren nach § 3 werden nicht erhoben für

a) Amts- und Rechtshilfeangelegenheiten für die Bundesrepublik Deutschland und deren Länder,

b) Benutzungen durch Behörden des Freistaats Bayern, der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstiger bayerischer kommunaler Körperschaften des öffentlichen Rechts,

c) die Benutzung, die im Interesse der Stadt Oberviechtach liegt.

2) Über weitere Gebührenbefreiungen im Einzelfall entscheidet der Erste Bürgermeister.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit, Vorschüsse

1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benutzung. Sie werden mit Ende der Benutzung fällig.

2) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Stadtkasse der Stadt Oberviechtach einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.

3) Die Stadt Oberviechtach kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihre Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Oberviechtach, 15.12.2023


Rudolf J. Teplitzky
1. Bürgermeister

